

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

204 (19.6.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 19. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 204.

Karlsruhe, 19. Juni 1906.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

19. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 13. Juni 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gegenentwurf über die Landwirtschaftskammer. Berichterstatter: Freiherr von Stöckingen. (Fortsetzung.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Rebe.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und erteilt, da neue Eingaben nicht vorlagen, sofort zu Ziffer 2 der Tagesordnung das Wort dem

Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Geh. Rat Lewald: Die Gesichtspunkte, welche einerseits für die direkte Wahl, andererseits für die indirekte Wahl zur Landwirtschaftskammer sprechen, sind in der gestrigen Debatte eingehend dargelegt worden. Ich will nicht des näheren darauf zurückkommen. Man kann zugeben, für eine berufsständische Korporation, die nur wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen und, vorläufig wenigstens, nur eine beratende, begutachtende Tätigkeit ausüben hat, mag die indirekte Wahl vollkommen ausreichend und angemessen erscheinen. Man kann ferner zugeben, es ist — wenn auch nach meiner Meinung nicht gerade wahrscheinlich — so doch auch nicht ausgeschlossen, daß bei der direkten Wahl für die Landwirtschaftskammer, wenn sie auch eine unpolitische Sache ist, doch erregte Agitationen und erbitterte Wahlkämpfe sich entwickeln, wie wir das bei den politischen Wahlen sehen. Aber wir müssen uns doch gegenwärtig halten, daß es keine res integra ist, mit der wir uns heute beschäftigen, kein neues Problem, das wir nun erst zu lösen hätten. Die Entscheidung über den Wahlmodus, der bei der Landwirtschaftskammer greifen soll, ist doch eigentlich schon längst gefallen. Denn der Landwirtschaftsrat selber und die beiden Häuser des Landtags haben sich ja schon übereinstimmend für

die direkte Wahl ausgesprochen, als der Gegenstand vor einigen Jahren auf der Tagesordnung stand, und es ist sicherlich nicht anzunehmen, daß etwa das andere Hohe Haus von seinem früheren Votum nun abgehen werde. Die indirekte Wahl annehmen heißt also, wie ich glaube nichts anderes, als die Vorlage zum Scheitern bringen. Hiernach und übrigens auch aus anderen Erwägungen werde ich diesmal konservativ stimmen, d. h. für die direkte Wahl. (Heiterkeit.)

Der Entwurf kombiniert nun aber mit der direkten Wahl eine indirekte Wahl. Es sollen nämlich zu den 28 unmittelbar von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewählten hinzutreten 8 von den land- und forstwirtschaftlichen Spezialvereinen gewählte Mitglieder. Welche Vereine für dieses Wahlrecht in Frage kommen können, ist auf Seite 22 des Kommissionsberichts angeführt. Es handelt sich hier um Vereine, welche auf dem von ihnen speziell bearbeiteten Gebieten Träger hervorragender Sachkenntnis sind, und welche sich, wie wohl unbestritten ist, um unser Landwirtschaftswesen große Verdienste erworben haben. Ich glaube, es ist entschiedener Wert darauf zu legen, daß diese Vereine bei Bildung der Landwirtschaftskammer unmittelbar beteiligt werden, und daß sie durch Männer ihrer eigenen Wahl in der Kammer vertreten sind. Ich meinerseits muß mich deshalb entschieden gegen den zu § 9 gestellten Änderungsantrag erklären, welcher diese Wahlberechtigung der speziellen Vereinigungen beseitigen und alles auf die direkte Wahl mit Kooptation stellen will. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Eine weitere Bemerkung zum § 9 möchte ich, um die Spezialdiskussion abzukürzen, gleich anknüpfen. Es besteht in forstlichen Kreisen, wie mir mitgeteilt worden ist, der Wunsch, daß auch der badische Forstverein zu den nach § 9 wahlberechtigten Spezialvereinen gerechnet werden möge. Die Landwirtschaftskammer wird neben den landwirtschaftlichen auch forstwirtschaftliche Interessen wahrzunehmen haben; es ist deshalb gewiß angemessen, daß auch die Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer eine sachmännliche Vertretung erhalte. Möglich nun, daß durch die direkte Wahl der eine oder andere Forstmann in die Landwirtschaftskammer gelangt, möglich auch, ja vielleicht wahrscheinlich, daß die

Großh. Regierung unter den von ihr zu ernennenden Mitgliedern einen Forstmann in die Landwirtschaftskammer berufen wird. Ob das erstere der Fall sein wird, ist aber immerhin ungewiß und die Mitglieder des Forstvereins legen besonderen Wert darauf, daß ihr Fach durch einen gewählten Repräsentanten vertreten wird. Es scheint mir nun freilich, wie ich bekenne, einigermaßen fraglich, ob der badische Forstverein zu den Vereinen, von denen in § 9 Ziff. 2 die Rede ist, gerechnet werden kann. Der badische Forstverein ist ein Beamtenverein, dem einige wenige Waldbesitzer beigegeben sind. Es ist ein Verein staatlicher, städtischer und standesherrlicher Forstbeamter, dessen Zweck auf Pflege der Landesinteressen und der Kollegialität, sowie auf Förderung der forstlichen Kenntnisse und Erfahrungen gerichtet ist. Man wird demnach von diesem Verein höchstens sagen können, daß er mittelbar und indirekt auch der Pflege und Förderung wirtschaftlicher Interessen diene. Ungeachtet dieses Bedenkens wollte ich doch nicht unterlassen, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen. An die Großh. Regierung möchte ich die Bitte richten, diese Frage bei der für die erste Wahl zu erlassenden Verordnung in Erwägung zu ziehen.

Schließlich noch ein Wort zu § 12 des Entwurfs, welcher von der Umliegung der Kosten handelt. Es wird in der Tat nicht wohl angehen, daß die Landwirtschaftskammer von vornherein und so lange die Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ihre Kosten umlegt. Die Beiträge sollen nach dem Grundsteuerkapital oder nach dem Grundwert umgelegt werden. Bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer wird der gesamte, in verschiedenen Gemarkungen belegene Grundbesitz eines jeden Steuerpflichtigen zusammengefaßt und der Gesamtwert des Grundbesitzes dient dann der Umliegung zur Grundlage. Aber bei der dermaligen Einrichtung unserer Grundsteuer würde wirklich die Umliegung der Beiträge auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen. Die Beiträge sind, wie wir gehört haben, so gering, daß nicht einmal 1 Pf. auf 100 M. Steuerkapital kommt und es geht nun doch wohl nicht an, zum Zwecke der Erhebung dieser Bagatelbeiträge die in verschiedenen Orten katastrierten Grundsteuerkapitalien eines Steuerpflichtigen zusammenzutragen. Wir sollten also Vorkehr treffen, daß vorerst die Kosten aus der Staatskasse bezahlt werden, der Stolz der Landwirtschaftskammer könnte das wenigstens für die Uebergangszeit wohl zulassen. Um jeden Zweifel über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens auszuschließen, möchte ich vorschlagen, in dem Absatz 1 des § 12 nach den Worten „eigenen Vermögens“ einzuschalten: „aus den ihr budgetmäßig bewilligten Staatszuschüssen“. Der Absatz 1 des § 12 würde dann lauten:

„Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr budgetmäßig bewilligten Staatszuschüssen oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.“

Bei dieser Fassung wird einerseits möglich, die erwähnten Unzuträglichkeiten zu vermeiden und andererseits bleibt doch der Grundsatz, den die Kommission in dem § 12 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht hat, gewahrt und aufrecht erhalten. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Freiherr von Stöckingen: Ich habe das Wort zur Diskussion erbeten, weil ich befürchte, wenn ich bis

zum Schlußwort des Berichterstatters gewartet hätte, mit den Pflichten als Berichterstatter in Kollision kommen zu können. Ich hoffe dadurch, daß ich jetzt das Wort ergreife, auf das Schlußwort verzichten zu können, so daß der Umstand, daß ich jetzt spreche, die Debatte nicht verlängern, sondern eher abkürzen wird.

In erster Reihe ist es meine Pflicht, Seiner Excellenz dem Herrn Minister für die so gütigen Worte, die er der Berichterstattung gewidmet hat, zu danken. Ich bitte die Großh. Regierung, überzeugt zu sein, daß ich — und ich glaube, das auch von den übrigen auf meinem Standpunkt stehenden Mitgliedern der Kommission sagen zu dürfen, — durchaus von dem Bestreben wie die Großh. Regierung befehle sind, durch die Landwirtschaftskammer etwas zu schaffen, was geeignet ist, die Interessen der Landwirtschaft zu fördern und zu heben. Nur über das „Wie“ sind wir ja in einigen Punkten anderer Ansicht, als die Großh. Regierung, und wir erachten es für unsere Pflicht, diese unsere abweichende Auffassung zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten, denn das ist ja die Aufgabe, zu welcher wir hier sind. Zu allem „Ja“ zu sagen, wäre persönlich sicher ungleich angenehmer. Es ist nicht die Lust zum Kritifizieren und zum Meinjagen, sondern die pflichtgemäße Auffassung unserer Aufgabe, die uns nötigt, für unsere abweichende Auffassung einzustehen.

Die wesentlichen prinzipiellen Differenzpunkte in der Auffassung der Großh. Regierung und der eines Teils der Kommission kamen gestern zum Ausdruck. Nach den Ausführungen Seiner Excellenz soll die wesentliche Aufgabe der Landwirtschaftskammer Beratung und Begutachtung sein. Wir waren nun der Ansicht, daß in einer lediglich beratenden und begutachtenden Tätigkeit nicht eine volle Interessenvertretung zu finden ist. Wir wollen, wie ausdrücklich betont wurde, in die Land- und Forstwirtschaftspflege der Großh. Regierung, deren hohe Bedeutung wir voll und ganz schätzen, keineswegs eingreifen. Aber wir glauben, daß neben der Großh. Regierung auch der Landwirtschaftskammer eine gewisse Land- und Forstwirtschaftspflege zugestanden werden könnte. Wir halten es für durchaus unrichtig, bei jeder Gelegenheit immer nur nach Staatshilfe zu rufen, aber ebenso können wir nicht ganz beistimmen, wenn die Großh. Regierung alles und jedes selbst in die Hand nimmt. Wir sind der Ansicht, daß es zu keinen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn neben der Großh. Regierung eine derartige Landwirtschaftspflege ausgebaut werden könnte. Das könnte auf doppeltem Wege geschehen, einmal durch Einwirkung auf die Gesetzgebung und deshalb haben wir gewünscht, daß der Regierung zur Pflicht gemacht wird, in allen wichtigen Fragen die Landwirtschaftskammer zu hören. Weitergehendes ist ja für die Landwirtschaftskammer nicht beantragt worden. Wir legen in zweiter Reihe Wert darauf, daß die Landwirtschaftskammer als gewissermaßen gesetzmäßige Organisation der Selbsthilfe zu betrachten wäre, daß sie Veranstaltungen aller Art neben der Großh. Regierung zugunsten der Landwirtschaft einrichten kann. Seine Excellenz hat gemeint, dieses könnte zu Kollisionen zwischen der Landwirtschaftskammer und der Regierung führen. Aber einmal ist das hier zu bearbeitende Gebiet ein so großes, daß es auch der eingehendsten Fürsorge der Großh. Regierung kaum möglich sein wird, in allen Punkten einzusehen. So wäre gut möglich, daß in bezug auf jene Punkte, auf welche die Großh. Regierung ihre Fürsorge nicht erstrecken kann, die Landwirtschaftskammer eintreten könnte. Eine Kollision könnte dadurch eventuell vermieden werden, doch die Landwirtschaftskammer als Organ der Regierung für

die Verwendung der budgetmäßigen Mittel zu betrachten wäre. Dieser Vorgang wäre nicht ganz beispiellos; ich erinnere an Anhalt, wo sämtliche budgetmäßigen Mittel der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden und außerdem noch die Regierung einen wesentlichen Teil der Kosten der Landwirtschaftskammer selbst trägt. Als Endziel der Entwicklung der Landwirtschaftskammer schreibe ich mir vor, daß mit der Zeit alle bestehenden landwirtschaftlichen Vereine und Verbände aller Art mehr oder weniger in der Landwirtschaftskammer aufgehen oder sich derselben angliedern könnten. Die Anfangspunkte hierzu sind ja in den Ausschüssen gegeben. Dann würde das Ziel erreicht sein, daß die Landwirtschaftskammer das gesetzliche Organ der Selbsthilfe ist.

Der Herr Minister hat dann angeführt, erstaunlich sei, daß gerade von dieser Seite des hohen Hauses so großes Gewicht darauf gelegt werde, daß die Grundlage aller derartigen Interessenvertretungen die unmittelbare Wahl der Beteiligten sein soll. Ich möchte dagegen anführen, daß ich erstaunt bin, daß diese Grundlage nicht voll und ganz auch für die Landwirtschaftskammer gewählt wurde, da sie ja die Grundlage der Handelskammern ist, die ausschließlich durch direkte Wahlen der Beteiligten gebildet werden.

Erzellenz haben ferner bezüglich der Aufwendungen gemeint, es sei gewissermaßen mit Kanonen nach Spagat geschossen, wenn bei so minimalen Leistungen sofort der ganze Apparat der Umlageerhebung ins Leben gesetzt werden müßte. Ich gebe das unbedingt zu, wenn lediglich Rücksicht genommen wird auf die minimale Leistung, aber ich möchte doch auf die große prinzipielle Bedeutung hinweisen, wenn sofort Umlagen von der Landwirtschaftskammer erhoben werden. Ich kann mich da nur ganz dem anschließen, was schon im Jahre 1901 von dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiß ausgeführt wurde. Insbesondere möchte ich auf die Handelskammern aufmerksam machen, von denen allseitig anerkannt wird — es wurde das auch ausdrücklich in der Kommission ausgeführt — daß der Umstand, daß die Kosten derselben vorwiegend von den Gemeinden bezahlt werden, hemmend auf ihre Entwicklung einwirkt. Eine in sachverständigen Kreisen verbreitete Ansicht ist, daß die Tätigkeit der Handelskammern eine ungleich intensivere wäre, wenn sie sofort durch Umlageerhebung das Interesse der Beteiligten geweckt und gehoben hätten. Ich kann mich deshalb auch nicht ganz mit den Ausführungen des Herrn Geheimrat Lewald einverstanden erklären, denn durch Annahme seines Antrages würde dem Sinn nach der gestrichene Abs. 1 des § 12 wieder hergestellt. Unser Ziel war, daß die Kammer sofort Umlagen erheben muß. Nach der von Herrn Geheimrat Lewald vorgeschlagenen Fassung würde diese Umlagepflicht nicht sofort in Kraft treten, und würde im wesentlichen von der Zusammensetzung der Kammer abhängen, ob dieses Recht überhaupt ausgeübt wird oder nicht. Ich könnte mich dann mit der Fassung einverstanden erklären, wenn etwa das Wort „vorläufiglich“ eingefügt würde, um dadurch für die Uebergangszeit bis zur Einführung des Vermögenssteuergesetzes einen Ausweg zu finden, wenn also die Menderung etwa lauten würde: „Durch die vorläufiglich vom Budget bestrittenen Mittel“. Ich denke an eine ähnliche Bestimmung, wie sie in der Gewerbeordnung enthalten ist und fürchte, daß, wenn die Landwirtschaftskammer nicht sofort genötigt ist, Beiträge zu erheben, sie niemals auf ihren eigenen Füßen stehen wird und dadurch das Interesse für sie in weiten Kreisen ein geringes sein würde. Wichtig ist, daß auch den Handelskammern Zuschüsse gegeben werden, und ist mir diese Po-

sition im Budget nicht entgangen. Aber auch jede Handelskammer, die Zuschüsse erhält, erhebt Umlagen. Es ist dies kein Ersatz der Umlageerhebung, sondern lediglich eine Ergänzung derselben. Selbstverständlich würde auch die Landwirtschaftskammer nur dankbar entgegennehmen, wenn neben der Umlageerhebung auch noch Zuschüsse von der Großen Regierung geleistet würden. Ueberhaupt scheinen die Bedenken, die bezüglich des Zustandes bis zur Einführung der Vermögenssteuer aufgeworfen werden, mehr steuerrechtlicher Art zu sein. Wir können da voll und ganz auf die Erfahrung und Weisheit unserer Steuerdirektion vertrauen, geeignete Uebergangsbestimmungen zu finden. Das im Gesetz festzulegen, wäre nicht notwendig, es könnte in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Der Herr Minister hat gestern die Ausführungen Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein bezüglich des Vergleichs der für die Landwirtschaft in Preußen und der bei uns verwendeten Budgetmittel beanstandet. Zugegeben ist, daß ein Vergleich auf Heller und Pfennig bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich ist, und war dies auch nicht die Absicht Seiner Durchlaucht des Prinzen Löwenstein. Seine Absicht war, lediglich darzutun, daß die vielverbreitete Auffassung, Baden sei, was die Verwendung von Mitteln für die Landwirtschaft betrifft, an der Spitze, doch nicht so ganz stichhaltig ist. Er wollte wohl nicht zahlenmäßig beweisen, daß so und so viel mehr in Preußen verwendet wird, sondern nur im allgemeinen sagen, daß Preußen für die Förderung der Landwirtschaft relativ mehr verwendet, als wir. Wenn dabei hingewiesen wurde, daß bei uns kein Anlaß ist, derartige ausgedehnte Mittel z. B. für die Pferdezuucht zu verwenden, so könnte man, da bei uns die Viehzucht eine ähnliche Bedeutung wie in Preußen die Pferdezuucht hat, fordern, daß bei uns für die Viehzucht mehr als bisher verwendet werde. Bei der Landwirtschaftsdebatte sind ja schon eine Reihe von Anregungen in diesem Sinne erfolgt. Des weiteren war Seine Erzellenz der Ansicht, nicht ganz recht sei, immer zu betonen, die Zusammensetzung des Landwirtschaftsrates sei eine einseitige gewesen, und hat ausgeführt, daß die Mitglieder zum Landwirtschaftsrat aus zwei verschiedenen Quellen kommen. Mir scheint das dieselbe Quelle, nur in zwei verschiedenen Fassungen zu sein, denn diejenigen, die in den Kreisversammlungen zu Mitgliedern des Landwirtschaftsrates gewählt werden sind eben wiederum ausnahmslos Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins. Im wesentlichen ist somit trotz verschiedener Fassung der Quellen der Landwirtschaftliche Verein allein diejenige Quelle, aus welcher die Mitglieder des Landwirtschaftsrates stammen.

Um zu den Ausführungen einiger Vorredner überzugehen, scheint mir bei den Ausführungen des Herrn Kirchner leider ein Mißverständnis eingeflossen zu sein. Er hat erwähnt, daß ich darüber sprach, es habe sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen der Kommission gezogen, der Kammer eine möglichst große Selbständigkeit zu geben, und indem er dann neben dem roten Faden von einem schwarzen sprach, hat er meinen Ausführungen eine parteipolitische Deutung gegeben, die ihnen vollständig fern lag. Ich möchte nochmals betonen, daß ich in dieser Beziehung mißverstanden worden bin. Mit diesen Ausführungen wollte ich lediglich sagen: Dadurch, daß die Kammer möglichst selbständig gemacht wird, wird die Bedeutung nicht nur der Kammer selbst, sondern auch der Landwirtschaft, des Grundbesitzes im wirtschaftlichen Leben erhöht und gestärkt. Durch die Stärkung der Bedeutung des Grundbesitzes wird gerade bei unseren heutigen Verhältnissen im wesentlichen staatsverhaltend ge-

wirkt, irgend welche parteipolitische Anspielungen sind mir vollständig fern gelegen.

Herr Dekonomierat Frank hat sich dann etwas weiter auf das parteipolitische Gebiet begeben, indem er die Schrecken der direkten Wahl ausmalte und uns ähnliche unliebsame Erscheinungen für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer in Aussicht stellte. Er sprach sogar von Wahlfreundschaften. Ich weiß nicht, ob es nicht ein bißchen gerade von ihm riskiert war, dieses Wort in die Debatte zu hereinzuwurfen, und könnte vielleicht verlockend sein, nachdem einmal dieses Wort gefallen ist, dasselbe nach verschiedenen Seiten weiter zu beleuchten. Aber ich werde dem Herrn Dekonomierat auf dieses Gebiet nicht folgen; es ist mein fester Entschluß, alles parteipolitische in diesem Hause aufs peinlichste zu vermeiden und ich werde mich von diesem Entschluß unter keinen Umständen abbringen lassen, auch nicht durch das gestern gegebene weniger gute Beispiel.

Ich werde auch im übrigen darauf verzichten, dem Herrn Dekonomierat in seine sonstigen Exkursionen auf wirtschaftlichem Gebiete verschiedener Art zu folgen. Was die Ausführungen des Herrn Dekonomierats Frank über die Landwirtschaftskammer im allgemeinen betrifft, möchte ich anerkennen, daß seine Haltung in dieser ganzen Frage von Anfang an eine streng konsequente war. Schon im Jahre 1900 hat er die Landwirtschaftskammer abgelehnt, und er hat diesen seinen ablehnenden Standpunkt auch in der Kommission stets mit Nachdruck vertreten. Doppelt freue ich mich deshalb, daß er gestern erklärt hat, seinen bisher gehaltenen Standpunkt aufzugeben und sich den Beschlüssen bezüglich Errichtung einer Landwirtschaftskammer anzuschließen und ich kann ihm für diesen seinen Entschluß unsererseits aufrichtig danken.

Der Herr Dekonomierat hat ferner bei der Behandlung seines in der Kommission gestellten Antrags auch in diesem Hause wiederholt, daß durch die Annahme seines Antrages höchstens 15 Proz. der nach dem Regierungsentwurf Wahlberechtigten von dem Wahlrecht ausgeschlossen würden. Ich glaube, daß er zu dieser Ansicht dadurch kam, daß er die Mitgliederzahl der sämtlichen landwirtschaftlichen Vereine und Verbände, Bauernvereine usw. zusammenzählte. Nach meiner Auffassung ist nun diese Art der Berechnung nicht ganz stichhaltig und zwar deshalb, weil dabei übersehen wird, daß im landwirtschaftlichen Vereine tausende von Mitgliedern sind, die nicht Landwirte sind. Ferner ist bei seiner Berechnung übersehen worden, daß eine sehr große Anzahl von Mitgliedern sich in denselben Vereinen befinden, es sind tausende, die zugleich Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins, des Bauernvereins und einer landwirtschaftlichen Sondervereinigung sind. Wir dürfen deshalb, wenn wir die Zahl der organisierten Landwirte ermitteln wollen, nicht einfach alle bestehenden Vereine zusammenzählen, sondern müssen die von mir dargelegten Umstände berücksichtigen, und ich komme dann dazu, daß wir in Baden höchstens 80 000 organisierte Landwirte haben, sodas gegenüber der Zahl von 112 000 Wahlberechtigten bei der Annahme des Antrages des Herrn Dekonomierats Frank ein Drittel von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen wären. Des weiteren hat Herr Dekonomierat Frank die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Vereins geschilbert und ich kann mich seinen Ausführungen nur anschließen. Ich anerkenne vollständig die großen Verdienste, die der landwirtschaftliche Verein bisher und wie ich hoffe auch in Zukunft im Interesse unserer Landwirtschaft hat und haben wird. Wenn er aber darauf hingewiesen hat, daß der Beitrag zum landwirtschaftlichen Verein so minimal sei, so möchte ich mir noch erlauben, zu betonen, daß die Beiträge durchschnittlich 2 bis 3 M.

seien, bei uns im Amtsbezirk Stodach 2 M. 50 Pf. sind. Die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betragen pro Hektar bei einem Pfennig Umlage 25 Pf.; die Beiträge zum landwirtschaftlichen Verein betragen deshalb ungefähr das zehnfache von dem, was die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betragen würden.

Der Herr Dekonomierat Frank hat ferner die Zollfrage gestreift und gesagt, die Zollfrage sei wesentlich eine politische; dem muß ich ganz entschieden entgegen treten. Die Zollfrage ist vielleicht von Gegnern des Zollschutzes politisch benützt worden, die Freunde des Zollschutzes haben sich lediglich von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen. Diese wirtschaftlich hochwichtigen Frage gipfelt darin, daß wir durch den Zollschutz für unsere Produkte Preise erzielen wollen, welche die Produktionskosten decken und daneben einen bescheidenen Gewinn übrig lassen. Irgend welche politischen Momente haben für die Freunde des Zollschutzes keine Rolle gespielt. Der Herr Dekonomierat Frank hat weiter gesagt, die Zollfrage und ähnliche politische Fragen seien das Lebenselement für die Bauernvereine. Demgegenüber erlaube ich mir, anzuführen, daß die Zollfrage speziell bei uns in Baden und in dem Badischen Bauernverein eigentlich nur in den Jahren 1900—1904 eine Rolle gespielt hat. Der Badische Bauernverein ist im Jahre 1884 gegründet worden, hat 16 Jahre bestanden, bevor die Zollfrage in seinen Versammlungen behandelt wurde und nach Erledigung der Zollfrage hat er einen ganz bedeutenden Zufluß von Mitgliedern bekommen. Eine Existenzbedingung ist die Zollfrage deshalb für den Bauernverein durchaus nicht.

Es erübrigt mir noch, den von mir unterschriebenen Antrag auf Abänderung des § 9 näher zu begründen. Ich möchte da betonen, daß der Zweck dieses Antrages nicht der ist, die unmittelbare Wahl zu erweitern, denn es sollen ja auch nach unserem Vorschlag nur wie vor nur 28 Mitglieder aus der unmittelbaren Wahl hervorgehen. Der Schwerpunkt des Antrages liegt eben in einer anderen Bestimmung. Nach dem Regierungsentwurf sind vorgesehen, daß nicht nur für das erstmalige, sondern dauernd der Zentralbehörde das Recht zustehen soll, die Wahlkreiseinteilung und alles, was die Zusammenfügung der Kammer betrifft, zu bestimmen. Wir sind vollständig der Ansicht, daß für das erstmalige Bestimmung von der Zentralbehörde getroffen werden sollen, wir möchten aber für später diese Rechte der Landwirtschaftskammer einräumen und wir sehen dabei durchaus nur auf dem schon gestern erwähnten Grundsatz der Groß-Regierung, wie er in dem Gesetz von 1871, das für diese Frage eine prinzipielle Bedeutung hat, dargelegt ist: Für jede Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung, Einrichtung . . . durch Beschlußfassung der „Beteiligten“ festgestellt. Das ist der Schwerpunkt, daß wir alle diese Bestimmungen nicht der Zentralbehörde, sondern später der Landwirtschaftskammer einräumen wollen.

Wir haben weiterhin einen Abänderungsantrag zu § 6 Ziffer 3 gestellt, daß 10 Mitglieder aus den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden durch Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer in diese berufen werden sollte. Es scheint, daß hier eine mißverständliche Auffassung berücksichtigt, und ich komme dann dazu, daß wir in Baden hat. Wir anerkennen voll und ganz die große Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen, wir wollen sie, wie ausdrücklich betont wurde, in der Kammer nicht missen, wir waren aber der Ansicht, daß die Wahl durch die Vorstände dieser Vereinigungen zu Schwierigkeiten führen würde — ich erlaube mir da einzufügen, es sind 14 Vereinigungen und diese 14 Vereinigungen sollen

Vertreter wählen —; es müssen also auch „Wahlfreundschaften“ geschlossen werden, um zu einem Resultat zu kommen. Gegenseitige Reibereien sind gar nicht zu vermeiden. Wir glaubten, allem die Spitze zu nehmen durch den Vorschlag, daß die Vertreter dieser Vereinigungen nicht von den Vereinigungen selbst gewählt, sondern durch die Landwirtschaftskammer kooptiert werden. Die große Bedeutung dieser Vereinigungen haben wir dadurch anerkannt, daß wir die Zahl ihrer Vertreter von 8 auf 10 erhöhten, also ihnen eine ausgedehntere Vertretung als bisher einräumten, unter Verzicht des Kooptationsrechts der Kammer auf drei weitere Mitglieder, die frei zu kooptieren gewesen wären. Wir haben das Kooptationsrecht der Kammer in diesem Punkt wenigstens beschränkt, indem wir sagten, die Mitglieder müssen gerade aus den Kreisen dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände kooptiert werden. Es waren also für diesen Vorschlag nur praktische Erwägungen maßgebend und ist irgend welche Verfeinerung der Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen absolut ferngelegen.

Herr Geheimrat Zewald hat angeregt, daß vielleicht Forstvereine unter diese Vereinigungen aufgenommen werden könnten. Wir haben von Anfang an großen Wert darauf gelegt, daß das Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammer auch auf die Forstwirtschaft ausgedehnt werden sollte und haben die Ansicht vertreten, daß die Gründung eines forstlichen Ausschusses eine der ersten Aufgaben der Kammer sein werde. Gegen die Aufnahme des Forstvereins unter diese Vereinigung haben wir dieselben Bedenken, die auch schon der Herr Geheimrat angeführt hat, daß es sich hier nicht um eine technische Verbindung handle, wie bei den übrigen, sondern um einen Beamtenverein, der deshalb in den Rahmen von Absatz 2 § 9 nicht ganz hereinpaßt.

Aus den ausgeführten Gründen möchten wir Sie bitten, unserem Änderungsantrag zu § 9 beizustimmen. Ich möchte insbesondere in dieser Beziehung appellieren an die Vertreter der Handelskammern, denn sie wissen, welche große Bedeutung es hat, daß die Handelskammern in allen diesen Fragen selbständig sind; sie wissen, welche Bedeutung es hat, daß die Handelskammern ihre Kosten selbst bestreiten und ich möchte die Herren Vertreter der Handelskammern bitten, diese Rechte, welche sie mit so großem Nachdruck ausüben und die ihnen so zum Nutzen gekommen sind, auch uns gewähren zu wollen. Ich glaube auch nicht, fehl zu gehen, wenn ich mich mit meiner Bitte besonders auch an die Vertreter der Städtebank wende; gerade diese Herren kennen ja in ihren machtvollen Gemeinwesen die Bedeutung der Selbständigkeit, und möchte ich sie bitten, diese Selbständigkeit, die für sie eine Quelle von so großem Nutzen ist, auch den Landwirten in der Landwirtschaftskammer gewähren zu wollen. Ich möchte Sie alle aus diesen Erwägungen erfordern, unserem Änderungsantrag beizustimmen.

Auf Antrag des Freiherrn von Göler wurde hierauf die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in der Kommissionsfassung werden aufgerufen.

Zu § 2 bemerkt
Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein:
Ich habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, mich über die hohe Bedeutung der Gründung von Berufsgenossen-

schaften zu äußern, und werden Sie daher begreifen, daß die Vorlage dieses Gesetzes mich mit großem Interesse erfüllt hat. Ich hege den innigen Wunsch, daß die Bildung dieser Landwirtschaftskammer ein Mittel und Weg sei zur Ausgestaltung und zur Förderung einer wahren, lebenskräftigen Berufsgenossenschaft. Das ist aber nur der Fall, wenn diese Berufsgenossenschaft auch als eine freie, selbständige, autonome und mit unbeschränkter Tätigkeit ausgestattet wird. Um diesen Zweck zu fördern, ist von der Kommission in dem Artikel 2 das Wort noch eingefügt worden „wahrzunehmen“, und ich empfehle angelegentlich, diesem Beschlusse der Kommission auch beizustimmen.

Ich hätte im Interesse einer wahren berufsgenossenschaftlichen Bildung gewünscht und war der Ansicht, daß es vorteilhaft gewesen wäre, die Forstwirtschaft nicht mit hineinzuziehen; denn Forstwirtschaft und Landwirtschaft sind doch zwei verschiedene und überaus große Gebiete. Ich finde auch, daß die Forstwirtschaft zudem stiefmütterlich behandelt wird, indem bisher unter den 14 Vereinen, die sich gebildet haben, und die berufen sein sollen, Abgeordnete in die Landwirtschaftskammer zu schicken, sich nicht ein einziger auf die Forstwirtschaft bezieht. Nachdem ich aber mit verschiedenen Herren dieses hohen Hauses gesprochen habe, beruhige ich mich über dieses Bedenken, weil ich glaube, daß Opportunitätsgründe dafür sprechen, und insbesondere aber, weil ich glaube, daß sobald die Landwirtschaftskammer ihre Tätigkeit begonnen und sich weiterhin ausgestaltet haben wird, es sich von selbst ergibt, daß eine Zusammenwerfung dieser zwei sehr verschiedenartigen Berufszweige nicht möglich ist, und daß eine wirkliche berufsgenossenschaftliche Bildung mehr gefördert wird, wenn diese beiden Berufe getrennt werden. Was mir als das Bessere vorschwebt, wird sich durch das praktische Leben von selbst ergeben.

Daß die Landwirtschaftskammer also eine größtmögliche Selbständigkeit gewinnen und erhalten muß, erachte ich als eine *conditio sine qua non*, und würde es im hohen Grade beklagen, wenn die Hohe Regierung nicht diesem idealen Zweck tüchtigst Vorstoß leisten würde.

Zu § 3 macht

Freiherr von Stöckingen nochmals darauf aufmerksam, daß in Zeile 7 das eine „der“ wegzufallen hat.

Nach Annahme der §§ 3 und 4 beantragt Freiherr von Stöckingen, zunächst über § 9 bzw. über den zu § 9 von Seiner Durchlaucht dem Prinzen Löwenstein gestellten Änderungsantrag zu beraten, da im Falle dessen Annahme auch eine Abänderung des § 5 nötig werde.

Der Antrag wurde angenommen und es erhält hierauf zu § 9 (Wahl der Mitglieder) das Wort

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: Die ablehnende Haltung der Groß. Regierung gegenüber dem Änderungsantrag zu § 9 veranlaßt mich, heute in Kürze noch einmal das Wort zu ergreifen. Der Herr Minister hat gestern ausgeführt, daß die direkten Wahlen zur Landwirtschaftskammer durchaus keine politische Wirkungen im Gefolge haben würden, und wir stimmen mit ihm vollständig darin überein. Er führte aber des weiteren aus, daß die Landwirtschaftskammer in Zukunft auch nur eine beratende und eine begutachtende Stelle einnehmen soll, und somit würde die Landwirtschaftskammer in kommenden Zeiten eben nichts weiter sein, als der heute bestehende Landwirtschaftsrat. Und doch wissen wir alle, daß der Landwirtschaftsrat nicht das gehalten hat, was man von ihm erwartet hatte. Es würde somit eigentlich nur eine Umtaufe stattfinden, der

Name „Landwirtschaftsrat“ würde in die Vertretung verschwinden und an dessen Stelle der Titel „Landwirtschaftskammer“ treten. Unsere Auffassung einer Landwirtschaftskammer aber ist die, daß der Landwirtschaftskammer in hohem Grade das Recht der Selbstverwaltung zustehen soll, wie dies die anderen beruflichen Interessenvertretungen durch Gesetz erhalten haben.

Wir haben deshalb auch dem Gedanken zugestimmt, der in der Regierungsvorlage ausgesprochen ist, daß die Landwirtschaftskammer aus direkten Wahlen hervorzugehen habe. Zudem durch die Verfassungsänderung vor zwei Jahren dem gesamten Volk die direkte Wahl zugestimmt worden ist, hat die Großh. Regierung dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß das Volk in seinen breitesten Schichten reif genug sei, um sich am politischen Leben beteiligen zu können. Warum nun soll die landwirtschaftliche Bevölkerung weniger reif sein, wie die großen Massen des Volkes? Warum soll die Landwirtschaftskammer in ihrem Selbstverwaltungsrecht beschränkt sein? Warum soll ihr des weiteren eine Aufsicht der Regierung aufoktroiert werden? Ich glaube, das ist eine unbillige Forderung seitens der Regierung, und nachdem so zu sagen ein Zenus für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer eingeführt worden ist, nachdem nicht mehr die breite Masse aller Berufslandwirte berufen sein soll, zur Landwirtschaftskammer zu wählen und wahlberechtigt zu sein, nachdem ca. 120 000 Landwirte ausgeschlossen sein sollen von der Wahl und von der Wählbarkeit, warum soll dann die übrig bleibende Quote von etwa 112 000 Landwirten nicht selbständig das Wahlrecht ausüben, warum sollen diese Leute denn nicht berufen sein, die Maßnahmen zu treffen, welche sie für geeignet halten, um die Landwirtschaft im Großherzogtum zu fördern? Ich meine hierin immerhin erblicken zu können, daß die Großh. Regierung das Heft nicht aus der Hand geben will, daß die Großh. Regierung fürchtet, die Landwirtschaftskammer könnte Wege einschlagen, welche ihr nicht genehm sein möchten. Daraus erklärt sich meines Erachtens die Stimmung der Großh. Regierung, uns zu bevormunden, weil sie glaubt, wir Landwirte seien, wie das in der hohen Zweiten Kammer von sozialdemokratischer Seite ausgesprochen wurde, rückständig. Ich glaube fast, daß sie annimmt, wir seien nicht reif, uns selbständig zu organisieren und unsere Interessen selbständig zu vertreten.

Den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen bezüglich der Wahl zu der Landwirtschaftskammer durch die bestehenden Vereinigungen und Verbände kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Ich habe das Empfinden, daß der landwirtschaftliche Verein nicht der Berufskörper ist, welcher die Landwirtschaftskammer in hervorragender Weise lebensfähig machen könnte. Der landwirtschaftliche Verein hat, obgleich er auf historischem Boden steht, doch nicht gezeigt, daß er die Interessen des gesamten Landes umfaßt, und so glaube ich, ist es kein Unglück, wenn der landwirtschaftliche Verein etwas in den Hintergrund treten wird.

Ich stehe also auf dem Standpunkt, daß dasjenige, was dem einen recht ist, dem andern billig sein sollte. Wenn die anderen bezüglichen Vertretungen ein Selbstbestimmungsrecht erhalten, sich frei organisiert und zum Nutzen ihrer Stände sehr Großes geleistet haben, so meine ich, daß die badische Landwirtschaftskammer dies auch wird tun können, u. ich beantrage daher, das Hohe Haus möge dem Antrag, den ich gestern bereits gestellt habe, zustimmen.

Minister Dr. Schenk: Nicht ohne Verwunderung habe ich heute wieder aus dem Munde Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein gehört, daß er immer noch von Mißtrauen gegenüber der Absicht der Regie-

rung erfüllt ist. Ich hoffe aber, dieses Mißtrauen wird schwinden, wenn auch vielleicht noch nicht durch die nunmehr stattfindenden Verhandlungen, so doch in Zukunft, wenn einmal dieses Gesetz in einer für alle Teile annehmbaren Form zum Abschluß gebracht ist, und wenn einmal auf Grund dieses Gesetzes die Landwirtschaftskammer, und zwar, wie ich hoffe, unter tätiger Mitwirkung des Herrn Vorredners, ihre Wirksamkeit entfalten haben wird. Ich muß aber doch immerhin auch heute wenigstens einen kleinen Versuch machen, dieses Mißtrauen vielleicht nicht in dem Durchlauchtigsten Herrn Vorredner, aber doch in denjenigen Herren, in die keine dieses Mißtrauens hineingefügt worden sind, wieder zu beseitigen. Seine Durchlaucht meint, wir hätten eigentlich nur eine Umtausch mit diesem Gesetzentwurf vornehmen, wir hätten den Landwirtschaftsrat als ein vornehmendes Organ tatsächlich auch in der Landwirtschaftskammer fortbestehen lassen wollen und sie sollte nichts anderes sein, als was vorher der Landwirtschaftsrat war. Dem gegenüber muß ich bestreiten, daß der Landwirtschaftsrat eine von der Regierung abhängige Körperschaft gewesen ist, und hervorheben, daß die Landwirtschaftskammer, wenn sie auf der Grundlage dieses Gesetzes organisiert sein wird, noch in viel höherem Maße als der Landwirtschaftsrat eine freie selbständige und unabhängige Vertretung unserer Landwirtschaft und ihrer wirtschaftlichen Interessen sein wird. Daß der Regierung ein Aufsichtrecht vorbehalten wird gegenüber einer derartigen Körperschaft, wobei doch immerhin öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, die von dem Rechte der Beitragserhebung Gebrauch machen kann, ja die sogar nach den weitergehenden Bestimmungen geradezu die Pflicht zur Beitragserhebung im weitesten Umfange zu vollziehen, ist ganz selbstverständlich. Ein solches Aufsichtrecht besteht gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften, die verpflichtet sind, öffentliche Aufgaben zu vollziehen, und denen auch anderweitige weitgehende Rechte, wie namentlich das Recht, Zwangsbeiträge zu erheben, zukommt. Die Regierung hat aber dieses Aufsichtrecht gegenüber den selbstverwaltenden Organen, den Gemeinden, den Kreisen, und den Berufskörpern, wozu auch die Handelskammern und die Handwerkskammern gehören, immer mit großer Mäßigkeit und nur soweit ausgeübt, als das öffentliche Interesse ein Eingreifen verlangt hat. Nun meint Seine Durchlaucht der Prinz zu Löwenstein, wenn die Landwirtschaftskammer in der im Entwurf vorgesehenen Weise organisiert werde, wonach die durch allgemeine direkte Wahl der Berufslandwirte bezeichneten Mitglieder den größten Teil der Landwirtschaftskammer bilden, wonach aber weiterhin acht Mitglieder hinzukommen, die von den landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen unmittelbar gewählt werden und wonach endlich auch die Regierung die Befugnis hat, einige wenige Mitglieder hinein zu ernennen, — er meint, daß alsdann eine die gesamte Landwirtschaft in allen Zweigen frei und selbständig vertretende Körperschaft nicht mehr vorhanden sein wird. Ich muß dies in der Auffassung bestreiten; insbesondere ist nicht einzusehen, wie man aus dem Vorschlage des Entwurfs über die Wahlberechtigung einer Anzahl von Spezialvereinigungen folgern kann, daß die Regierung die Landwirte rückständig und für noch nicht reif zur Selbstverwaltung erachte. Im Gegenteil, nach dem Entwurf der Regierung wird einerseits der Gesamtheit aller Berufslandwirte das Recht gegeben, in direkten Wahlen zur Landwirtschaftskammer zu wählen, und andererseits auch denjenigen Landwirten, die sich auf Grund ihrer richtigen Würdigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Bedürfnisse freiwillig zu Spezialvereinigungen gesammelt haben und dafür seit Jahren schon bedeutende Opfer gebracht haben, den Organen dieser Vereine an-

noch das Recht eingeräumt, eine weitere Anzahl von Mitgliedern zu wählen. Es ist nicht einzusehen, wie man eine derartige Vorschrift als eine solche bezeichnen kann, die die Regierung dem Verdacht aussetzt, als ob sie die Landwirte für rückständig und zur Selbstverwaltung nicht reif halte. Etwas ganz ähnliches ist ja auch bei der Organisation der Handwerkskammern gemacht worden. Dort hat man, und zwar ist dies durch die Reichsgesetzgebung geschehen, keineswegs allen Handwerkern ein unmittelbares Wahlrecht zu den Handwerkskammern gegeben; man hat sich gesagt, daß sich die größte Zahl der Handwerker bereits in Gewerbevereinen, Handwerkervereinen, Innungen u. dgl. zusammengeschlossen hat, und es wurde dann denjenigen Handwerkern, die ihr Interesse an der Förderung des Berufs durch den Beitritt zu solchen Vereinen für die Sache des Handwerks darzulegen haben, die Berechtigung eingeräumt, für die Handwerkskammer zu wählen, und zwar lediglich diesen Vereinen, ohne daneben noch ein allgemeines, direktes Wahlrecht der Handwerker einzuführen. Wenn nun hier bei der Landwirtschaftskammer die beiden Formen der Wahlberechtigung kombiniert werden und neben der allgemeinen Wahl der Berufslandwirte auch noch den Spezialvereinigungen das Recht zu wählen eingeräumt wird, so hat die Regierung doch in vollem Maße gezeigt, daß sie wünscht, es solle die Landwirtschaftskammer ein richtiges Spiegelbild der gesamten Landwirtschaft und aller ihrer Vereinigungen werden. Es ist ja auch nur den Spezialvereinigungen dieses Recht der Wahl zugebracht, und zwar nur für 8 Mitglieder. Die Regierung hat übrigens kein Bedenken dagegen, wenn man die Zahl dieser Mitglieder nach dem gestellten Antrag auf 10 erhöhen will. Ich würde das für ganz berechtigt erachten, denn die Zahl dieser Vereinigungen und Verbände ist in einer beständigen Zunahme begriffen, ihre Tätigkeit beständig im Wachsen, ihre Bedeutung eine immer größere. Auch würde wohl kein Anstand dagegen bestehen, daß nach näherer Prüfung der Sache auch denjenigen forstwirtschaftlichen Vereinigungen, die sich nicht lediglich als Interessenvertretung der Beamten, sondern Vertretung der sachlichen forstwirtschaftlichen Interessen darstellen, ein Wahlrecht eingeräumt werde. Dagegen soll nach dem Entwurfe ein besonderes Wahlrecht denjenigen bedeuten, das ganze Land umfassende landwirtschaftliche Vereinigungen nicht eingeräumt werden, welche ihre Aufgabe auf alle Gebiete der Landwirtschaft erstrecken und es sich zur Aufgabe machen, die Landwirtschaft nach allen Richtungen hin technisch und wirtschaftlich zu fördern. Solche Vereinigungen allgemein wirtschaftlicher Art gibt es zwei in unserem Lande: der eine ist der Landwirtschaftliche Verein, über den gestern und heute mancherlei Gutes und auch zum Teil Ungünstiges gesprochen worden ist. Er wird bald in die Lage kommen, sein hundertjähriges Jubiläum zu feiern. Nachdem heute wieder Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein eine etwas ungünstige Kritik des Landwirtschaftlichen Vereins geäußert hat, muß ich nochmals hervorheben, daß der badische Landwirtschaftliche Verein sich die größten Verdienste um die Entwicklung der Landwirtschaft erworben hat; ich freue mich, daß auch der Herr Berichterstatter, Herr Freiherr von Stöckingen, der ja Mitglied und Hauptvertreter des andern, ich möchte sagen Konkurrenzvereins ist, ebenfalls diese Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins anerkannt hat. Der Landwirtschaftliche Verein macht ja gerade nicht sehr viel Lärm; er hat sich bisher aus guten Gründen in die agrarpolitische Bewegung des Tages nicht hineingestürzt, er hat es bisher vermieden, was die meisten tun, die sich in eine solche Tagesbewegung hineinbegeben, viele Versprechungen zu machen und, um etwas zu erlangen,

gleich das Zehnfache desjenigen, was erreichbar ist, zu fordern. Er übt seine Tätigkeit so ziemlich im Stillen, mit nüchternen, tätiger Arbeit, unterstützt von den Beamten der Regierung, und zwar nicht bloß von den technischen Beamten, die ihm zur Seite stehen als Vertrauensmänner, die die Vorträge halten in dem Landwirtschaftlichen Verein, die auch sonst mit ihren Ratsschlägen die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Vereins unterstützen, sondern auch unterstützt von den Beamten der Bezirksverwaltung. An der Spitze des Landwirtschaftlichen Vereins ist dreißig Jahre lang ein Mitglied unseres Fürstenhauses gestanden, Markgraf Wilhelm, dessen segensreiches Andenken auch auf anderen Gebieten seiner Tätigkeit in unserem Volke nicht erloschen ist. Ihm ist es hauptsächlich gelungen, durch seine hingebende Arbeit zu bewirken, daß der Landwirtschaftliche Verein in einer Reihe von Jahrzehnten an Bedeutung des Wirkens und an Zahl der Mitglieder herangewachsen und erstarkt ist. Der Landwirtschaftliche Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Landwirte wirtschaftlich und technisch zu fördern, durch Belehrung einerseits, andererseits aber auch durch materielle Unterstützung. Er hat das auf verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft auch erreicht, und zwar nicht nur erreicht in seiner eigenen Tätigkeit, sondern auch in der Weise, daß er eine ganze Anzahl von anderen spezialgenossenschaftlichen Vereinigungen, namentlich landwirtschaftliche Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, aus sich hat hervorgehen lassen. Der Landwirtschaftliche Verein hat ja nicht so viele Mitglieder, wie der andere, erst seit etwa zwanzig Jahren bestehende, in der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft mit ihm konkurrierende Verein, der Bauernverein. Aber das wird doch anzuerkennen sein, daß die Zahl der Landwirte, welche Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins sind, mindestens gleichwertig ist der Zahl derjenigen, die sich dem Bauernverein angeschlossen haben, und es liegt insbesondere keine Veranlassung vor, etwa deshalb, weil vielfach die Amtsvorstände an der Spitze der landwirtschaftlichen Bezirksvereine stehen, diese Vereine als minder populär und minder segensreich wirkend zu bezeichnen. Die Amtsvorstände drängen sich keineswegs auf, wenn sie Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Vereins werden, sondern sie werden gewählt aus der Mitte der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die das Vertrauen hat, daß die Amtsvorstände ihre Interessen im Landwirtschaftlichen Verein auch vertreten werden. Es sind ja die Amtsvorstände in der Regel keine landwirtschaftlichen Sachverständigen; aber es kommt so viel Administratives im Landwirtschaftlichen Verein vor, und es handelt sich um so viel Dinge, bei denen die Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung in Betracht kommen, daß es sehr nützlich ist, wenn die Bezirksbeamten an der Spitze des Landwirtschaftlichen Vereins stehen. Ich bin den Herren Bezirksbeamten, die in dieser Weise einen großen Teil ihrer Zeit, auch die freien Sonntage, dafür aufopfern, um an den Verhandlungen des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins teilzunehmen, sehr dankbar dafür, und die Bevölkerung ist es auch.

Ich möchte nun das Hohe Haus bitten, den Antrag abzulehnen, soweit vorgeschlagen wird, es möchten die Wahlen für die Landwirtschaftskammer lediglich auf die Grundlage des direkten Wahlrechts sämtlicher Berufslandwirte gestellt werden. Ich möchte Sie bitten, den Vorschlag der Regierung anzunehmen, wonach neben den 28 durch direkte Wahl der Berufslandwirte gewählten Mitgliedern auch noch weitere 8 durch die Vorstände der speziellen landwirtschaftlichen Vereinigungen gewählte Mitglieder der Landwirtschaftskammer angehören sollen. Wenn Sie die Zahl dieser Mitglieder auf 10 verstärken wollen,

wird sich die Groß. Regierung damit vollständig einverstanden erklären. Würden die landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen nicht selbst zu wählen haben, sondern es den durch direkte Wahl der Berufslandwirte gewählten 28 Mitgliedern überlassen sein, die 10 weiteren Mitglieder durch Zuwahl aus der Mitte der Spezialvereinigungen oder ihre Vorstände zu bestimmen, so würde dies für die betreffenden landwirtschaftlichen Vereinigungen geradezu eine Art von Zurücksetzung enthalten; sie dürften nicht selbst die Persönlichkeiten bezeichnen, die aus ihrer Mitte als Männer ihres Vertrauens in die Landwirtschaftskammer gewählt werden sollen. Ich halte diesen Antrag aber auch deshalb nicht für wünschenswert, weil dadurch auch wieder die Landwirtschaftskammer in ihrem Zuwahlrecht unangemessen beschränkt und auf die den Vorständen der Spezialvereinigungen angehörigen Personen eingeengt würde. Soweit man der Landwirtschaftskammer ein Zuwahlrecht gibt, sollte man ihr auch volle Freiheit geben und sie nicht darauf beschränken, daß sie dieses Zuwahlrecht nur in einer gewissen engen Grenze ausüben kann. Dieses Zuwahlrecht ist gerade deshalb sehr wichtig, weil es eben doch immer bei den Zufälligkeiten des direkten Wahlrechts vorkommen kann, daß gewisse im Gebiete der Landwirtschaft hervorragende Persönlichkeiten nicht gewählt werden und es auch wieder andererseits durch sonstige Zufälligkeiten sich ereignen kann, daß besonders geeignete Personen, auf die die Landwirtschaftskammer bei der Zuwahl gerne greifen möchte, auch diesen speziellen Vereinigungen nicht angehören.

Nun sind in dem Antrag noch zwei weitere Dinge vorgeschlagen. Vor allem soll, wenn ich den Antrag recht verstehe, die erstmalige Festsetzung der Zahl der durch die direkte Wahl zu bezeichnenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer mit 28 nicht auf die Dauer maßgebend sein, sondern es soll für die Zukunft der Landwirtschaftskammer selbst anheim gegeben sein, durch ihre Satzungen die Zahl der durch die direkte Wahl zu wählenden Mitglieder zu bezeichnen. Das halte ich nicht für zweckmäßig, man sollte nicht durch eine solche Befugnis einen Gegenstand des Zwiespaltes, einen Anlaß zu beständig sich unnötig erneuernden Erörterungen in die Landwirtschaftskammer hineinwerfen, wie es geschehen würde, wenn immer wieder von neuem in Frage gebracht werden dürfte, ob nicht durch die Satzungen, abweichend von der Bestimmung des Gesetzes, die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder hinauf oder heruntergesetzt werden solle. Wenn der Gesetzgeber 28 Mitglieder, gewählt in direkter Wahl, als angemessen erachtet hat, sollte auch die Landwirtschaftskammer sich damit begnügen; wenn das so angenommen würde, wie die Herrn Antragsteller es wollen, könnte einmal die Landwirtschaftskammer (sie würde es ja wohl nicht tun) plötzlich die Zahl der gewählten Mitglieder auf 10 herabsetzen und hernach die übrigen lediglich durch Kooption bestimmen.

Der dritte im Antrag enthaltene neue Punkt betrifft die Wahlkreiseinteilung. In dem Entwurf der Regierung ist vorgesehen, daß durch eine Verordnung der Regierung die Wahlkreiseinteilung bestimmt werden soll. Das muß ja jedenfalls bei den ersten Wahlen geschehen, und damit sind ja auch die Herren Antragsteller einverstanden; in Zukunft aber soll nach dem Vorschlag der Herren Antragsteller die Landwirtschaftskammer selber dazu berufen sein, durch ihre Satzungen die Wahlkreiseinteilung festzustellen. Grundsätzlich wäre dagegen nicht sehr viel einzumenden. Die Regierung wünscht ja für die Landwirtschaftskammer die allergrößte Freiheit in ihren Entschlüssen; und wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, würde die Groß.

Regierung wohl kaum daraus Veranlassung nehmen können, dem so gestalteten Entwurfe die Zustimmung zu versagen. Aber zweckmäßig ist es nicht, wenn man darauf bestehen würde, daß die Landwirtschaftskammer selbst die Wahlkreiseinteilung beschließt. Denn Wahlkreiseinteilungen sind immer recht schwierige Sachen; sie sind nicht so schwierig hier, wo es sich um die Wahlkreiseinteilung für eine Berufskörperschaft handelt; viel schwieriger ist es, wo es sich um eigentlich politische Wahlkreiseinteilungen handelt. Aber auch in diesem Falle bietet die Wahlkreiseinteilung viele Schwierigkeiten, und ich glaube, die Männer der Regierung sind viel besser dazu berufen, eine gerechte und zweckmäßige Wahlkreiseinteilung zu machen und gegebenenfalls, wenn sich dazu Anlaß bietet, sie umzugestalten, als wenn das eine Landwirtschaftskammer zu tun hat. Denn der Regierung stehen Persönlichkeiten zu Gebot, die derartige Dinge aufgrund langer Erfahrungen verstehen, bei denen auch die anderen Voraussetzungen für eine solche Arbeit vorhanden sind. Nämlich das Gefühl für das, was nach Lage der Verhältnisse gerecht und zweckmäßig ist. Wie es damit bei der Landwirtschaftskammer stehen wird, das weiß man zurzeit noch nicht; es werden ja jedenfalls sachverständige, tüchtige Landwirte in der Landwirtschaftskammer sein; ob ihr aber auch eine hinlängliche Zahl von Mitgliedern angehört wird, die Sinn für ein derartiges Gebilde, wie es die Wahlkreiseinteilung ist, haben, — doch das kann zunächst als zweifelhaft bezeichnet werden; es kann leicht kommen, daß nur zwei oder drei Personen da sind, die sich darauf verstehen und den Ausschlag geben; die übrigen werden aber mitstimmen und keine Verantwortung dafür tragen können. Ich kann daher das Hohe Haus nur erlauben, der neuen Landwirtschaftskammer nicht auch noch diese administrative Zuständigkeit zu geben, die sie ganz unnötig mit einer Verantwortung belastet, welche sie wahrscheinlich nicht tragen kann. Ich möchte Sie erlauben, das Vertrauen in die Regierung zu haben, daß sie eine gerechte und zweckmäßige Wahlkreiseinteilung machen wird, und daß sie auch in Zukunft, wenn etwa Änderungen an der Wahlkreiseinteilung nötig werden, und zwar im Benehmen und nach Anhören der Landwirtschaftskammer, das Richtige tun wird.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Als Haupt- und leitender Gedanke muß immer im Auge behalten werden, daß, was jetzt geschaffen werden soll, ein selbständiger, freier Verein als Grundlage und Weg zur berufsgenossenschaftlichen Bildung ist. Wenn wir das im Auge haben, dann entfällt auch jeder Schatten einer Mißbilligung der Fähigkeit des landwirtschaftlichen Vereins. Der landwirtschaftliche Verein in Baden, wie in Bayern und überall, wo er wirkt, war von unansprechlich großem Verdienst und Nutzen; aber es war ein Verein zum Zweck der technischen Förderung der Landwirtschaft auf den verschiedenen Gebieten. In dieser Verschiedenheit des Zweckes liegt sein großer Unterschied vom Bauernverein. Aber das scheint mir noch immer nicht genügend aufgefaßt zu werden, besonders auch nach den Worten des Herrn Ministers, der den Bauernverein eine Art Konkurrenzverein gegenüber dem landwirtschaftlichen Verein nannte; das ist aber absolut nicht der Fall. Der Bauernverein will eine berufsgenossenschaftliche Bildung sein, das ist sein Verdienst und sein Zweck, und das ist die Basis, auf der auch wir unsere Landwirtschaftskammer aufbauen müssen. Durch die Fassung dieses Gesetzentwurfs und durch verschiedene Worte, die in den Verhandlungen und auch in der Kommission gefallen sind, ist der Eindruck erweckt worden, als ob die Regierung dieses Ziel der Schaffung eines freien, selbständigen Vereins.

eines berufsgenossenschaftlichen, sozial selbständigen, von ihr unabhängigen Gebildes nicht recht beabsichtigt. Das hat man schon in der Kommission gesehen, wo es nur mit Kämpfen gelungen ist, die beiden, von der Kommission beschlossenen Zusätze zu § 2 zu erreichen. Das hat man auch darin gesehen, daß mit einer solchen Bestimmtheit auch jetzt noch immer verlangt wird, daß vier Mitglieder von der Regierung hineinkommen sollten, was absolut gar keine innere Berechtigung hat. Das sieht man daraus, daß im Verlaufe der Diskussion auch von Erzellenz gestern gesagt worden ist, die Landwirtschaftskammer dürfe nicht in bezug auf die Fürsorge u. die Tätigkeit für die Landwirtschaft gleichsam in eine Konkurrenz treten mit der Tätigkeit der Regierung. Da möchte ich auf einen generellen Grundsatz zu sprechen kommen: Die Aufgabe der Staatsregierung auf dem Gebiete der Berufs- und der Erwerbstätigkeit ist meines Erachtens auf eine Hilfsfähigkeit zu beschränken, und diese soll nur dann eintreten, wenn sie notwendig ist, aber die Regierung soll nicht eingreifen und alles selbst tun wollen. Wenn z. B. die Landwirtschaftskammer sich ausbildet und in einem weitgehenden Maße die Interessen der Landwirtschaft fördert und in die Hand nimmt, so muß das von der Regierung mit Freuden begrüßt werden. Je mehr von den Berufsgenossen selbst diese Förderung ihrer Interessen in die Hand genommen wird, um so besser ist es. Also von einer Konkurrenz der Tätigkeit der Regierung und jener, welche die Landwirtschaftskammer ausüben wird, kann keine Rede sein.

Es ist beanstandet worden, daß durch den Antrag zu § 9 der Landwirtschaftskammer ein weitgehendes, unbeschränktes Recht der Kooptation zugebilligt werden soll. Es gibt gar keinen Verein, der dieses Recht nicht hätte. Warum soll die Landwirtschaftskammer in dieser Befugnis beschränkt werden. Es ist gar nicht daran zu denken, daß dies einen Schaden bringt. Davon, daß die Landwirtschaftskammer sich selbst beschränken und die Zahl der Mitglieder herabsetzen wird, ist selbstverständlich gar keine Rede. Wenn es aber zweckmäßig erscheint, daß sie erweitert wird, warum nicht? Was ist das für ein Schaden? Wir können sehr froh sein, wenn durch diese berufsgenossenschaftliche Bildung ein naturgemäß gewachsener Weg, wenn ich mich so ausdrücken will, für die Gestaltung der Gesellschaft wieder geschaffen wird. Denn werden wir vor allem auch den großen Vorteil haben, daß die Parteiwirtschaft und die Parteigezänke, die für uns jetzt ein so großer Schaden im staatlichen Leben sind, mehr und mehr verschwinden werden und die natürlichen Interessen der einzelnen Berufsklassen in den Vordergrund treten und in segensbringender Weise gefördert werden.

Dr. Freiherr von Stöckingen: Nur eine ganz kurze Bemerkung möchte ich mir zu den Ausführungen des Herrn Ministers erlauben. In erster Reihe möchte ich betonen, daß der Kommission vollständig fern gelegen ist, das Aufsichtrecht der Regierung im geringsten anzutasten; im Gegenteil ist voll und ganz anerkannt worden, daß daran nichts geändert werden soll. Der einzige diesbezügliche Antrag, der so hätte aufgefakt werden können, war der Abänderungsantrag zu § 2, daß die Regierung die Pflicht haben soll, vor der gesetzlichen Regelung landwirtschaftlicher Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer zu hören. Das ist gewiß eigentlich sehr wenig verlangt, wenn man bittet, gehört zu werden. Vollständig in dem Ermessen der Regierung liegt, ob sie dem Gehörten Beachtung widmen will oder nicht.

Der Herr Minister hat weiter ausgeführt, daß die

Stellung der Landwirtschaftskammer auch nach dem Regierungsentwurf doch eine recht selbständige wäre. Solange aber wesentliche interne Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer nicht durch die Landwirtschaftskammer selbst, sondern durch Verfügung der Zentralbehörde geregelt werden, kann ich eine selbständige Stellung der Kammer nicht anerkennen. Eine wesentliche Voraussetzung der Selbständigkeit der Kammer ist, daß sie ihre internen Angelegenheiten — wie das in dem schon zitierten Gesetz von 1871 vorgeschlagen ist, durchaus selbst regelt. Es scheint übrigens, als ob der Herr Minister den Schwerpunkt unseres Antrages etwas verschoben hätte. Er legte ihn vor allem auf den Strich der Ziffer 2 zu § 9; aber nach unserer Auffassung ist das schließlich nebensächlicher Natur, sondern der Schwerpunkt liegt darin, daß die Befugnisse, die in § 9 der Zentralbehörde vorbehalten sind, der Landwirtschaftskammer selbst, ihren Satzungen zugestanden werden. Da hat nun der Herr Minister vor allem beanstandet, unzulässig wäre, wenn in Zukunft die Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer durch die Satzungen bestimmt würde. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß das ebenso im preussischen Landwirtschaftskammergesetz ist. In § 4 des preussischen Landwirtschaftskammergesetzes heißt es: Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über die Zahl der Mitglieder. Also auch in Preußen ist die Bestimmung der Zahl der Mitglieder den Satzungen der Landwirtschaftskammer vorbehalten, und dadurch dürfte widerlegt sein, daß Unzulänglichkeiten, wie sie geschildert wurden, aus der Einräumung dieser Gesetzesbefugnis zu erwarten sind. Ich darf vielleicht auch darauf hinweisen, daß nach § 103 a der Gewerbeordnung die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer dem Statut überlassen ist. Ich weiß nun wohl, daß § 103 heißt: „Das Statut der Handwerkskammer wird von der Landeszentralbehörde erlassen“, aber es heißt weiter: „über Abänderung des Statuts beschließt die Handwerkskammer“. Insofern kann die Handwerkskammer auf das Statut einen wesentlichen Einfluß ausüben, und die Bestimmung der Zahl der Mitglieder ist dem Statut überlassen.

Ferner ist beanstandet worden, daß die Wahlkreiseinteilung durch die Landwirtschaftskammer selbst erfolgen soll. Ich verkenne nun durchaus nicht, die Schwierigkeit einer Wahlkreiseinteilung, und weiß diese doppelt zu würdigen, weil ich in einer Anlage zum Bericht den Versuch gemacht habe, eine derartige Wahlkreiseinteilung zu entwerfen. Ich bin deshalb überzeugt, daß die Landwirtschaftskammer durch ihre Satzungen, die zuerst von der Zentralbehörde aufgestellt wurde, dieselbe akzeptieren zu können, wenn ihr nur das Recht gewahrt wird, dann, wenn sie es für gut findet, Abänderungen zu treffen. Ich will nicht verhehlen, daß schließlich, wenn wir auch prinzipiell vorziehen würden, diese Rechte der Satzung der Landwirtschaftskammer zu überlassen, für uns auch akzeptabel wäre, wenn diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen würde, wie dies in dem Entwurf der Zweiten Kammer vom Jahre 1902 erfolgt ist. Unser Antrag ist vor allem dagegen gerichtet, daß im Regierungsentwurf alle diese internen Angelegenheiten der Kammer der Verordnung der Zentralbehörde überlassen sind.

Was dann die Wahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Spezialvereine zur Landwirtschaftskammer betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß ein Vergleich mit der Gewerbekammer doch nicht ganz zutreffen würde. Die Mitglieder der Handwerkskammern werden gewählt von den Handwerksvereinigungen, den Gewerbevereinen usw., in ihren Ge-

neralversammlungen. Die Bestimmung des § 103 a bezieht sich nicht auf den Wohlmodus, sondern auf die Bildung der Wahlkörper. Innerhalb dieser Wahlkörper, der Handwerkervereinigungen, den Gewerbevereinen, erfolgt die Wahl unmittelbar durch die Generalversammlung. Durch den Vorschlag der Regierung würde die Wahl der landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen keine unmittelbare sein. Da diese Vereine durch das ganze Land zerstückelt sind, ist es unmöglich, diese zur unmittelbaren Wahl einzuberufen; die Wahl wird durch die Vorstände der Vereine vorgenommen werden. Sie ist somit indirekt, während die Wahl der Handwerkskammern direkt ist.

Die hohe Bedeutung des Landwirtschaftlichen Vereins ist von mir anerkannt worden. Ich möchte aber doch meine volle Uebereinstimmung mit Seiner Durchlaucht dem Prinzen Löwenstein betonen, daß die Achillesferse des Landwirtschaftlichen Vereins scheint mir gerade darin zu liegen, daß die Verwaltungsbeamten mehr oder minder geborene Vorstände der landwirtschaftlichen Bezirksvereine sind. Ich erkenne sehr an, was die Herren Amtsvorstände hier leisten, und ich kann nur bewundern, wie sie Sonntag für Sonntag ihre freie Zeit dem Landwirtschaftlichen Verein widmen, wie sie verstehen, sich in Gebiete einzuarbeiten, die ihnen bisher vollständig fern waren. Aber auf der anderen Seite muß doch die landwirtschaftliche Bevölkerung eigentümlich berühren, wenn ein Beamter, der den landwirtschaftlichen Verhältnissen bisher vollständig fremd war, der — wie bei uns oft der Fall ist — bisher in einer größeren Stadt Polizeiamtman war, wenn der zu uns kommt als Amtsvorstand und nun sofort in die Leitung des Landwirtschaftlichen Vereins eintreten muß. Allerdings wird nun gesagt: Na, es sind ja die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins, die ihn wählen! — aber es ist auch sehr richtig, daß diesen außerordentlich verübelt würde, wenn der Amtsvorstand nicht gewählt wird. Ich glaube, daß die Leitung gerade dieser Vereine wirksamer wäre, wenn die Vorstände nicht nur theoretisch in der Landwirtschaft etwas ausgebildet wären, wie dies bei den Amtsvorständen der Fall ist, sondern wenn es praktische Landwirte wären, die schon jahrelang mit der Ausübung der Landwirtschaft befaßt sind. Aber wenn praktische Landwirte, die jahrelang sich mit diesen Aufgaben abgeben haben, von Herren geleitet werden sollen, die erst seit wenigen Wochen in Büchern sich über die Landwirtschaft umgesehen haben, so ist nicht erstaunlich, wenn die Resultate nicht immer entsprechende sind.

Meine Herren, zu diesem kleinen Exkurs wurde ich durch die Bemerkungen des Herrn Ministers veranlaßt. Ich möchte wiederholt bitten, dem Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen Löwenstein beizustimmen, er ist wesentlich für die Ausgestaltung einer selbständigen Landwirtschaftskammer.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Durchlauchtigste Präsident teilt hierauf mit, daß ein Antrag der Herren Frank und Rirsner zu § 9 Ziffer 2 eingekommen sei:

„in Satz 2 ist die Zahl 8 zu ersetzen durch die Zahl 10.“

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort

Deponierat Frank: Die Zahl der Spezialvereine, die nach dem Gesetzentwurf 8 Mitglieder zu wählen haben, beträgt in Baden 14. Nun haben wir

heute von Herrn Geh. Rat Lewald gehört, daß auch der Forstwirtschaftliche Verein sich recht gerne an dieser Wahl beteiligen möchte, und wir können nicht bestreiten, nachdem die Landwirtschaftskammer doch auch auf die Forstwirtschaft ausgedehnt ist, daß einem solchen Verlangen eigentlich die Billigkeit ganz gewiß zugesprochen werden kann. Nachdem die Zahl sich dadurch sogar auf 15 vermehrt hat, so wären wir der Meinung, daß man diesen 15 Spezialvereinen 10 Mitglieder einräumen sollte, die von ihrem Vorstand zu wählen sind. Ich möchte bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Der Antrag Frank wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen und ebenso der ganze § 9 mit der hierdurch bewirkten Aenderung.

Der Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein zu §§ 5 und 6 ist durch diese Beschlußfassung erledigt und §§ 5 und 6 finden nach dem Kommissionsantrag Annahme.

Zu § 7 des Entwurfs bemerkt:

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der § 7 gibt mir Veranlassung, ebenfalls „nur mit wenigen Worten“ die Stellung einer Anzahl von öffentlichen Korporationen und zwar insbesondere der Kommunen und Stiftungen und ihre Stellung zu diesem Gesetz zur Sprache zu bringen. Nächst dem Staat sind wohl unsere Gemeinden und Stiftungen die größten Grundbesitzer des Landes, und sie können dadurch, daß ihr Besitz in musterhafter Weise betrieben wird, ganz besonders auf die Geschichte und Entwicklung der Landwirtschaft einwirken. Wie ich glaube, hat auch die Landwirtschaft alles Interesse daran, möglichst zahlreiche sachverständige Vertreter dieser Korporationen in ihren Reihen kämpfen zu sehen. Ich möchte überhaupt diese Gelegenheit benützen, um das Vorurteil, das häufig besteht, zu zerstreuen, als ob ein Teil der Kommunen, insbesondere die großen Städte, den Interessen der Landwirtschaft — und zwar fast selbstverständlich — ganz gleichgültig gegenüberstehe. Es gibt kein größeres Vorurteil, als dieses. Ich habe schon bei vielen Gelegenheiten und zwar mit Zustimmung aller meiner Kollegen ausgeführt, daß zum Glück die badischen Städte alle, ganz besonders die nicht zugroßen Städte — Mannheim als Großhandelsstadt vielleicht davon ausgenommen — sich aufs engste verbunden fühlen mit den Landwirten ihrer Umgebung, und daß ich es geradezu für einen glücklichen Zustand halte, daß diese Wechselwirkung in Erinnerung an unsere Herkunft und unser Interesse, noch eine ungemein lebendige ist. Wir haben auch noch, ganz abgesehen von dem landwirtschaftlichen Besitz überhaupt, in unseren Städten speziell einen großen Viehbesitz. Schon manchmal habe ich halb Spaß halb Ernst, auch im Verkehr mit den Behörden, ausgeführt: es sei ein großer Irrtum, bei uns nur Interesse für Gewerbe und Handel vorauszusetzen; ich sei unter Anderem auch einer der größten Bauernbürgermeister im ganzen Land. Nicht viele Gemeinden dürfte es geben, welche einen größeren Viehbestand in ihren jährlichen Zählungslisten stehen haben, als wir. Wir haben aber auch noch drittens ganz bedeutende eigene landwirtschaftliche Betriebe, ich erinnere nur beispielsweise an die Freiburger Rieselfelder, ein konzentriertes Gut von 1000—12000 Morgen mit intensivem Betrieb. Wir sind durch alle diese Umstände direkt mit den Interessen der Landwirtschaft aufs engste gekettet. Was dort passiert, dafür wird auch uns die Quittung auf den Tisch gelegt. Dieses Gut — das will ich nur als Beispiel anführen — hat in den letzten Jahren — sie werden seine Bedeutung in landwirtschaft-

licher Beziehung ermessen, wenn ich das sage — in seinen Ablieferungen wiederholt um 20—30 000 M. geschwankt. Also, was da auch an landwirtschaftlichen Unfällen sich ereignen mag — ein Gewitter, ein Hagelschlag, stellt sich ein, eine Seuche bricht aus, die Getreidezollpolitik macht sich nachteilig fühlbar — kurz — alle diese Fragen werden uns in ganz kurzen Fristen in den Berichten der Verwaltung zur Kenntnis gebracht. Also ich möchte bei dieser Gelegenheit dieses Vorurteil zerstreuen und sagen, daß wir uns mit unserer Landwirtschaft, die uns die Kraft und das Rückgrat liefert, aufs engste verbunden fühlen und deshalb niemals zu haben sein werden, um irgend etwas zu beschließen, was gegen die vitalen Interessen der Landwirtschaft verstoßen könnte.

Nun, wie sind diese Korporationen und insbesondere die Gemeinden in diesem Gesetze behandelt? Es findet sich in § 7 eine Stelle und in § 9; die entscheidende Stelle ist in § 7. Nach Ziffer 7 sind wählbar die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten „Betriebe“ betraut sind. Und in § 9, wo von der Wahlberechtigung die Rede ist, heißt es: „Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziff. 1 bis 3“ — wie er dorthin vorgelesen worden ist — „bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.“ — Vielleicht wäre es besser gewesen, bei der Bedeutung, welche den Gemeinden und Stiftungen bei uns in dieser Frage zukommt, diese Bestimmung in einen eigenen Paragraphen aufzunehmen. Denn dieses Zusammensuchen aus zwei verschiedenen Paragraphen trägt nicht gerade zur Klarheit bei; aber ich muß die Frage aufwerfen, um eine Aussprache nicht nur der Kommission, sondern auch der Großh. Regierung herbeizuführen: wie steht es nun mit diesem aktiven und passiven Wahlrecht dieser Kommunen und ihrer Stiftungen nach dem Gesetze? In dem Kommissionsbericht ist die Frage behandelt auf Seite 16. Hier führt die Kommission — zunächst als Beispiel den Staat an — der Staat wählt je nach seinen Betrieben und selbständigen Gliedern; er hat bei diesen Wahlen seine Vertreter, also die Domänenverwalter, die Bezirksförster, die Vorstände der Hofforstämter, die Verwalter der Standesherrlichen Grundbesitze. Bezüglich der Gemeinden und Stiftungen sei nun die Kommission der Ansicht: Besteht die Vertretung aus einem Kollegium — und das ist der Fall beim Stadtrat, Gemeinderat oder Stiftungsrat — so ist der Träger des aktiven Wahlrechts der Beauftragte des Kollegiums. Da wird also beschlossen, der Verwalter geht, oder er geht nicht, oder es geht ein Gemeinderat, oder er geht nicht. Dann heißt es weiter: „der Träger des passiven Wahlrechts ist der Vorsitzende“ des Kollegiums. Nun, das scheint mir eine Auslegung zu sein, die nicht gerade aus dem Wesen des Kommunalsystems heraus nicht zu wachsen scheint. Wenn aber absolut die Kommission und die Kammer der Ansicht ist, daß das passive Wahlrecht nur durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister ausgeübt werden kann, nun gut, so will ich dagegen schließlich nichts einwenden. Aber wie gesagt, für konsequent hätte ich es gehalten, daß das Kollegium bestimmt, der und der vertritt mich in aktiver und der in passiver Beziehung. Doch was ich wissen möchte, ist nicht dieser Punkt. Ich möchte wissen, ob in diesen Worten die Kommission gesagt haben will, daß eine Kommune oder eine Stiftung überhaupt nur eine Stimme haben kann, auch wenn sie die verschiedensten Betriebe hat, und wenn auch jeder Betrieb für sich allein den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht. Es ist mir vor der

Sitzung von zuständiger Seite angedeutet worden, daß man allgemein der Ansicht der Kommission gewesen sei. Wenn das der Fall ist, so halte ich diese Anschauung für unrichtig, denn ich sehe nicht ein, warum der Staat durch seine vielen Forst-, Domänen u. Behörden so und so oft abstimmen soll und ebenso die Grundherren und Grundbesitzer, die Kommunen dagegen nicht. Wenn die Kommunen verschiedene landwirtschaftliche Güter haben, die verschieden verwaltet werden, die also ihre eigene Verwaltung, ihre eigene Beamtung und ihre eigene Kasse haben, so sollten sie auch für jeden Betrieb eine besondere Stimme haben. Es ist so wie so notwendig, sich darüber auszusprechen, da die Gemeinden ja meistens eine eigene Forsterei haben. Man wird doch dem Staatsförster nicht eine eigene Stimme geben, und dem städtischen keine. Ich meine, es hat nicht das geringste Bedenken und es muß auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht und angezeigt erscheinen, daß diese ausgeschiedenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, die wir haben, in die Reihen der selbständigen Landwirte eingefügt werden und daß ihre Vertretungen wählen dürfen, wie wenn das Gut ihnen gehören würde. Ich würde Wert darauf legen, wenn ich von der Kommission und von der Regierung eine Bestätigung darüber bekäme, daß ich richtig interpretiere:

1. daß selbstverständlich jede Kommunität, jede Kommune und Stiftung, bei der die Voraussetzung zutrifft, für sich behandelt wird und

2. wenn eine solche Kommunität mehrere landwirtschaftliche Betriebe hat, die ausgeschieden sind, die ihre besondere Verwaltung haben, daß dann jeder dieser Betriebe mit eigenem Stimmrecht und eigenem Vertretungsrecht ausgestattet wird, wie die Ziffer 3 des § 7 mir durch sein Wort „Betriebe“ die Grundlage zu geben scheint. Ich bitte hierüber um Aussprache.

Geh. Oberregierungsrat *Rebe*: Die Anfrage des Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer, ob eine Stiftung oder eine Kommune, welche verschiedene landwirtschaftliche Betriebe besitzt, nur eine Stimme haben kann, ist nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung dahin zu beantworten, daß eine solche Stiftung oder Kommune allerdings nur einmal für das Wahlrecht in Betracht kommt, daß aber daneben den Leitern der einzelnen Betriebe ebenfalls wieder das Wahlrecht zustehen kann.

Freiherr von *Stözingen*: Mit wenig Worten möchte ich die Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage, welche in derselben eingehend erörtert wurde, kennzeichnen. In Ziffer 3 des § 7 werden zwei verschiedene Klassen der Vertretung behandelt:

1. die gesetzlichen Vertreter,
2. die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind. Die Bemerkung im Kommissionsbericht bezog sich lediglich auf die gesetzlichen Vertreter. Es sollte die Frage erörtert werden, wer als gesetzlicher Vertreter zu betrachten ist, und wurde anerkannt, daß in einer Stadt der gesetzliche Vertreter der Stadtrat ist, daß man somit eigentlich die Wahlberechtigung und Wählbarkeit dem ganzen Stadtrat einräumen müßte. Aus praktischen Erwägungen kam man aber zu der Ansicht, daß für das aktive Wahlrecht ein Beauftragter des Stadtrats aufzustellen ist, und daß für das passive Wahlrecht als Träger der Vorstand des Kollegiums, das ist der Bürgermeister, betrachtet wird. Juristisch richtiger wäre, glaube ich, wenn der ganze Stadtrat wahlberechtigt und wählbar wäre.

Die zweite von Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer berührte Frage bezüglich der Verwalter städt. Grundbesitzes bezieht sich auf den 2. Punkt von Ziffer 3, die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind. Ich glaube, daß die Auffassung der Kommission ist, daß neben den gesetzlichen Vertretern auch jene Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind, wahlberechtigt und wählbar sind, also z. B. die städtischen Oberförster oder andere derartige Herren. Ich glaube, daß dies die Auffassung der Kommission ist. (Zustimmung der Kommissionsmitglieder).

Zu § 12 erhält das Wort

Geheimrat Lewald: Der Sinn des Antrages, den ich mir zu § 12 Absatz 1 zu stellen erlaube, ist allerdings der, daß die Staatskasse die Kosten der Landwirtschaftskammer, solange die Umlegung der Kosten der technischen Schwierigkeiten halber nicht tunlich erscheint, tragen soll. Ich bitte diesen Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen. Wenn er abgelehnt werden sollte, würde ich beantragen, in § 12 nach den Worten „eigenen Vermögens“ einzustellen, „aus den ihr aus der Staatskasse vorzuschüssig verwilligten“ so daß also § 12 Absatz 1 lauten würde:

„Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit wachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr der Staatskasse vorzuschüssig verwilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.“

Dieser Eventualantrag trägt der Auffassung des Freiherrn von Stökingen vollkommen Rechnung. Der Grundsatz, auf den so großer Wert gelegt wird, und den ich auch billige, daß die Landwirtschaftskammer auf eigenen Füßen stehen soll, ist von vornherein vollständig gewahrt und zugleich die Unzutraglichkeit vermieden, die mit sofortiger Umlegung verbunden war. Der Staat würde zunächst einige Jahre Vorschüsse leisten und wenn dann zur Umlegung geschritten werden kann, so werden behufs der Rückerstattung der Vorschüsse an den Staat die Kosten mehrerer Jahre zusammen umgelegt. Das ist der Sinn meines Eventualantrages.

Dr. Freiherr von Stökingen: Gegen den Antrag in der ersten Fassung muß ich stimmen, weil er im wesentlichen eine Wiederherstellung des alten Absatzes 1 des § 12 bedeuten würde. Dagegen kann ich mich mit dem Antrag in der zweiten Fassung, obwohl er nicht genau dasselbe wie unsere Fassung enthält, doch aus praktischen Gründen einverstanden erklären, um über die vorhandene Schwierigkeit hinwegzukommen. Ich möchte bitten, den Antrag in der zweiten Fassung unter Beifügung des Wortes „vorzuschüssig“ anzunehmen, den Antrag in der ersten Fassung abzulehnen.

Minister Dr. Schenkel: In erster Linie würde natürlich die Groß. Regierung wünschen, daß dasjenige angenommen würde, was sie selber in dem Entwurfe vorge schlagen hat; ich glaube, daß das den Landwirten und der Natur der Sache am meisten entsprechen würde. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, daß die Kosten, die durch die gewöhnliche Verwaltung der Landwirtschaftskammer und durch ihre begutachtende Tätigkeit erwachsen, durch Staatszuschüsse bestritten werden, wie dies hinsichtlich der Kosten geschehen ist, die in gleicher Weise durch die Tätigkeit des Landwirtschaftsrates erwachsen

sind. Es wird einen guten Eindruck machen bei den Landwirten, wenn sie durch das Gesetz selber die Sicherheit erhalten, daß sie durch die Verwaltungskosten der neu geschaffenen Landwirtschaftskammer nicht weiter belastet werden. Die Regierung hat aber ausdrücklich daneben vorgeesehen, daß in dem Falle, wenn die Landwirtschaftskammer ihre Tätigkeit auf die Beforgung von sachlichen Aufgaben der Landwirtschaftspflege ausdehnen sollte, Beiträge erhoben werden sollen. Das ist meiner Ansicht nach auch zweckmäßig, denn dann weiß die Landwirtschaftskammer, wenn sie einmal anfangen will, neben der Tätigkeit, die die Regierung in der Landwirtschaftspflege entfaltet, auch eine ergänzende (hoffentlich nicht eine konkurrierende) Tätigkeit auszuüben, dann müsse sie auch die Verantwortung für die Kosten übernehmen, also anfangen, Umlagen zu erheben. Aus dieser Fassung des Regierungsvorschlags ergibt sich auch schon eine Widerlegung desjenigen, was vorhin Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein ausgeführt hat, wenn er sagte, die Regierung wolle der Landwirtschaftskammer lediglich eine beratende und begutachtende Stellung, keine selbständige, auch zu Maßnahmen der Landwirtschaftspflege berechtigende Stellung zuweisen. Die Regierung will der Landwirtschaftskammer die Möglichkeit eröffnen, auch ergänzend in der Landwirtschaftspflege durch besondere Einrichtungen und Maßregeln tätig zu sein, aber sie knüpft daran die Folge, daß die Landwirtschaftskammer gleichzeitig den Entschluß fassen muß, Umlagen zu erheben. Der Regierung wäre es in erster Linie wünschenswert, wenn durch einen noch einzubringenden Antrag der ursprüngliche Regierungsvorschlag in § 12 Absatz 1 und 2 wiederhergestellt würde.

Was die Kommission vorschlägt, das ist geradezu das Gegenteil desjenigen, was die Regierung will. Nach dem Kommissionsvorschlag würde nämlich, wenn ich dazu ver gleiche, was im Kommissionsbericht Seite 23 und 24 ausgeführt ist, im Gesetze bestimmt werden, daß für den Aufwand der Landwirtschaftskammer, und zwar auch für die Kosten der Verwaltung und der rein begutachtenden Tätigkeit, kein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werden darf, daß vielmehr die Landwirtschaftskammer von vornherein zur Deduktion aller ihrer Kosten, auch des bloßen Verwaltungsaufwands, Umlagen erheben muß. Hier nach würden die Staatszuschüsse, wie der Herr Bericht erstatter, Freiherr von Stökingen, mehrfach angedeutet hat, nur als vorzuschüssige Staatszuschüsse in Betracht kommen, die dann sofort wieder aus den Umlagen zu erstatten sind, damit die Landwirtschaftskammer von dem Odium, etwas aus der Staatskasse erhalten zu haben, frei bleibt. Das würde ich, wie ich bereits gesagt habe, für außerordentlich unzuweckmäßig erachten. Es hat dann noch der Herr Bericht erstatter selber zur Korrektur schon etwas getan, mit dem ich mich einverstanden erkläre, er hat nämlich vorgeschlagen, daß der Vermittlungsantrag des Herrn Geh. Rat Lewald angenommen wird, aber mit dem Zusatz, daß vor Zuschüsse „vorzuschüssig“ gesetzt wird. Ich möchte Sie bitten, diesen letzteren Antrag nicht anzunehmen. Wenn Sie nicht auf Grund eines vielleicht jetzt noch einzubringenden Antrags den Vorschlag der Regierung wieder herstellen wollen, so kann ich mich auch mit dem einverstanden erklären, was Herr Geh. Rat Lewald vorschlägt. Es würde durch den nach diesem Vorschlag einzuschaltenden Zusatz angedeutet werden, daß zuerst für eine Anzahl von Jahren, die im Gesetze nicht genau bestimmt werden können, und für eine Anzahl noch nicht näher zu bezeichnender Zwecke, nicht bloß für die Verwaltungszwecke, sondern auch für etwaige Zwecke der Landwirtschaftspflege, im Staatsbudget ein Zuschuß für die Landwirtschaftskammer vorgeesehen werden soll. Es

würde alsdann der Entschliebung des Landtags vorbehalten sein, ob und in welchem Umfang, ob bloß für Verwaltungszwecke oder auch für sachliche Zwecke der Landwirtschaftspflege jeweils für die Budgetperiode der Landwirtschaftskammer Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich kann mich namens der Regierung auch mit einer solchen Regelung einverstanden erklären, obwohl ich, wie gesagt, die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs als das angemessenste erachten würde.

Bürgermeister Dr. **Weiß**: Schon vor zwei Jahren im Landwirtschaftsrat habe ich den Standpunkt eingenommen, daß eine Interessenvertretung die Mittel, deren sie bedarf, selbst aufbringen soll und es ist in diesem Sinne ein Kommissionsbeschluß gefaßt worden. Es haben verschiedene Gesichtspunkte zusammengewirkt, um diesen Beschluß zustande zu bringen. Mein Gedanke war nicht der, wie er von anderer Seite vertreten worden ist, daß die Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer dadurch beeinträchtigt würde, daß sie vom Staate einen Zuschuß annimmt. Unter unseren Verhältnissen glaube ich, das nicht befürchten zu müssen. Mein Gedanke war lediglich der, daß eine derartige Organisation, wenn sie an den Geldbeutel der Personen, aus denen sie sich zu rekrutieren hat, keine Ansprüche stellt, sozusagen von diesen gar nicht bemerkt wird, daß diese kein Interesse dafür haben. Das ist es, was ich wünschte und das ich heute noch aufrecht erhalte. Es ist nun aber ganz richtig, daß bei der kleinen Summe, die in der ersten Zeit erforderlich sein wird, es keine Schwierigkeiten haben würde, jedes Jahr den erforderlichen Betrag auf die vielen Beteiligten umzulegen, und insofern glaube ich auch, den zweiten Antrag des

Herrn Geh. Rat **Lewald** als einen guten und gangbaren Ausweg begrüßen zu dürfen. Ich meinerseits habe, ob-

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über den ersten Antrag des Geh. Rats **Lewald** ergab sich Stimmengleichheit; 13 Stimmen waren dafür, 13 dagegen. Da der Durchlauchtigste Präsident gegen den Antrag stimmte, so ist derselbe nach § 71 Absatz 2 der Verfassungsurkunde abgelehnt.

Der Eventualantrag des Geh. Rats **Lewald** wurde einstimmig angenommen.

Zu § 12 bemerkt weiterhin der Berichterstatter

Dr. **Freiherr von Stöckingen**: Der Kommissionsantrag bezüglich des § 12 Absatz 2 in seiner ersten im gedruckten Bericht enthaltenen Fassung ist, wie ich bereits in meinem einleitenden Vortrag ausgeführt und begründet habe, aufgegeben; die Kommission schlägt vor, dem § 12 Absatz 2 in folgender Fassung zuzustimmen:

„Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher veranlagter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt.“

Der Absatz 2 und die folgenden Absätze des § 12, sowie die §§ 13, 14, 15 und 16 werden gemäß den Kommissionsanträgen ohne weitere Diskussion angenommen.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse mit der durch die heutige Beschlußfassung der Kammer eingetretenen Aenderung wird hierauf einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

* Karlsruhe, 18. Juni. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 22. Juni 1906, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Orte Tauberbischofsheim, Königheim und andere, „die Erbauung einer Eisenbahn von Gardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betr.“. Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat K o e l l e.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, „die Einquartierungslasten betr.“. Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat K e i f.
4. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der höheren Postbeamten, wegen Besetzung der höheren Postdienststellen. Berichterstatter: Geheimerat L e w a l d.
5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Abteilungen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins „Frauenbildung-Frauentudium“, um „Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betr.“. Berichterstatter: Prälat D. Oehler.
6. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes vom 28. April 1906, „die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.“. Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. K ü m e l i n.
7. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabt. III), Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III: Unterrichtswesen. Bericht erstatter: Geheimerat Dr. B ü r k l i n.

wohl ich einen weitergehenden Antrag in der Kommission seinerzeit stellte, kein Bedenken, diesem zweiten Antrag zuzustimmen.